

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376 – 9453

L 284

28. Jahrgang

24. Oktober 1985

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

85/474/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. September 1985 über die Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von Vorschüssen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Fischereikapazitäten** 1

85/475/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. September 1985 über die Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von Vorschüssen für Maßnahmen gemäß der Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen** 8

85/476/EWG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. September 1985 zur Festsetzung der sich aus der Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr für das Jahr 1986 ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten** 16

1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1985

über die Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von Vorschüssen für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Fischereikapazitäten

(85/474/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzureichenden Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von Vorschüssen müssen bestimmte Angaben enthalten, anhand derer die Kommission sich vergewissern kann, daß die Ausgaben im Einklang mit der Richtlinie 83/515/EWG stehen und die von der Kommission gemäß Artikel 7 vorgenannter Richtlinie genehmigten Maßnahmen betreffen.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten die Belege, anhand derer die Beihilfen berechnet werden, drei Jahre lang nach Auszahlung der letzten Erstattung zur Verfügung der Kommission halten.

Damit die der Kommission gebotene Möglichkeit zur Zahlung von Vorschüssen genutzt werden kann, sind die diesbezüglichen Einzelheiten und Verfahren festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungsanträge nach Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 83/515/EWG des Rates müssen den Tabellen der Anhänge 1, 2 und 3 entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten während eines Zeitraums von drei Jahren nach Auszahlung der letzten Erstattung sämtliche Belege oder deren beglaubigte Abschriften, anhand derer die Beihilfen gemäß der Richtlinie 83/515/EWG berechnet wurden, sowie die vollständigen Akten der Begünstigten zur Verfügung der Kommission.

Artikel 3

Die Vorschüsse nach Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 83/515/EWG müssen Gegenstand eines Antrags des betreffenden Mitgliedstaats sein. Dieser Antrag ist nach dem Muster des Anhangs 4 zu stellen.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse dürfen 25 % des Betrags der veranschlagten erstattungsfähigen Ausgaben, die in dem betreffenden Jahr zu tätigen sind, nicht überschreiten.

(2) Vorschüsse, die im Jahr, für das sie gezahlt worden sind, nicht ausgegeben werden, werden von den Vorschüssen für das nächste Jahr abgezogen. Ist dies nicht möglich, so kann die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat die vollständige oder teilweise Rückzahlung des gezahlten Vorschusses verlangen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen am Ende eines jeden Jahres, für das ihnen Vorschüsse gezahlt worden sind, einen Bericht über die Durchführung der Maßnahmen während dieses Jahres. Dieser Bericht muß der Kommission bis spätestens 1. Juni des folgenden Jahres zugehen.

(2) Vorschüsse für das folgende Jahr können nicht gezahlt werden, bevor der in Absatz 1 genannte Bericht der Kommission übermittelt worden ist.

Artikel 6

Das Verzeichnis der Schiffe, denen die Prämie für die endgültige Stilllegung gewährt wird, wird in Form einer Kartei angelegt; das Muster der Karteikarte für jedes Schiff ist in Anhang 5 aufgeführt. Das Verzeichnis muß der Kommission vor dem Erstattungsantrag übermittelt werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

ANHANG 1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19.. GETÄTIGTEN AUSGABEN GEMÄSS DER
RICHTLINIE 83/515/EWG DES RATES

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(Landeswährung)

1	2	3	4	5	6
Art der Maßnahme	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfe	Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben	Beantragte Erstattung	Bereits von der Gemeinschaft gezahlter Vorschuß	Zu erstattender Restbetrag
Endgültige Kapazitätsverringering					
Zeitweilige Kapazitätsverringering					
Insgesamt					
Durch den Mitgliedstaat wiedereingezogene Beihilfe ⁽¹⁾					
Nettobetrag insgesamt					

⁽¹⁾ Im Anhang genau anzugeben.

Hiermit wird folgendes bestätigt:

Bestimmungen betreffend sämtliche Maßnahmen

- Die Ausgaben, für die die Erstattung beantragt wird, beziehen sich auf die von der Kommission mit Entscheidung vom genehmigten Maßnahmen.
- Die Begünstigten sind vorschriftsgemäß von dem Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft unterrichtet worden.

Bestimmungen betreffend die Maßnahmen zur endgültigen Kapazitätsverringering

Die Erstattung wird nur beantragt für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 12 m oder mehr zwischen den Loten, welche die Fischerei in dem Kalenderjahr, das der Stellung des Antrags auf Gewährung der Prämie für die endgültige Stilllegung vorausgeht, mindestens 100 Tage lang ausgeübt haben.

Die zuständige Behörde hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Schiffe, denen eine Prämie für die endgültige Stilllegung gewährt worden ist und deren Verzeichnis im Anhang beigefügt ist, endgültig von der Ausübung der Fischerei in den Gemeinschaftsgewässern ausgeschlossen werden.

Bestimmungen betreffend die Maßnahmen zur zeitweiligen Kapazitätsverringering

Die Erstattung wird nur für Schiffe mit einer Länge von 18 m oder mehr zwischen den Loten beantragt, die nach dem 1. Januar 1958 in Betrieb genommen wurden. Die Schiffe, für die die Erstattung der Stilllegungsprämie beantragt wird, haben die Fischereitätigkeit in dem Kalenderjahr, das der Stellung des ersten Antrags auf Gewährung dieser Prämie vorausgeht, mindestens 120 Tage lang ausgeübt.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 2

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19... GETÄTIGTEN AUSGABEN NACH ARTIKEL 3 DER RICHTLINIE 83/515/EWG
(ZEITWEILIGE KAPAZITÄTSVERRINGERUNG)

Begünstigte der Maßnahme	Anzahl der beteiligten Schiffe			Gesamtzahl der Stilllegungstage	Gesamtzahl der zusätzlichen Stilllegungstage ⁽¹⁾	Anzahl aufeinanderfolgender oder nicht aufeinanderfolgender Stilllegungszeiten			Vom Mitgliedstaat gezahlte für eine finanzielle Beteiligung der EWG in Betracht kommende Beihilfe	Beantragte Erstattung
	18 - 24 m	24 - 33 m	+ 33 m			45 - 90 Tage	90 - 180 Tage	+ 180 Tage		
A. ERZEUGERORGANISATIONEN ⁽²⁾										
B. SONSTIGE BEGÜNSTIGTE ⁽³⁾										
Insgesamt										

⁽¹⁾ Im Verhältnis zu den nach Schiffsart festgestellten oder pauschal geschätzten Mitteln der Stilllegungstage in den drei Kalenderjahren vor dem ersten Prämienantrag.

⁽²⁾ Name oder Abkürzung.

⁽³⁾ Immatrikulationshafen oder Heimathafen oder Anlegeshafen.

ANHANG 3

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19.. GETÄTIGTEN AUSGABEN NACH
ARTIKEL 5 DER RICHTLINIE 83/515/EWG (ENDGÜLTIGE KAPAZITÄTSVERRINGERUNG)

Anlegenhafen	Anzahl Schiffe	Tonnage in BRT	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfe	Für die finanzielle Be- teiligung der Gemein- schaft in Betracht kommende Beihilfe	Beantragte Erstattung
(Landeswährung)					

ANHANG 4

ANTRAG AUF ZAHLUNG EINES VORSCHUSSES FÜR DAS JAHR 19.. IM RAHMEN DER RICHTLINIE 83/515/EWG

A. Maßnahmen für zeitweilige Verringerung der Produktionskapazitäten

1	2	3
Beteiligte Schiffe (Geschätzte Anzahl)	Geschätzte Gesamtdauer der in Betracht kommenden Stilllegungszeiten (Tage)	Durchschnittlicher Referenzwert der beteiligten Schiffe (Landeswährung)

- 1. Im Laufe des Jahres zu tätige voraussichtliche erstattungsfähige Ausgaben = (Landeswährung)
- 2. Beantragter Vorschuß (höchstens 25 % von 1.) = (Landeswährung)

B. Maßnahmen zur endgültigen Verringerung der Produktionskapazitäten

1	2	3		
Beteiligte Schiffe (Geschätzte Anzahl)	Voraussichtliche Gesamttonnage (BRT)	Voraussichtliche Zweckbestimmung in % der Anzahl		
		Abwracken	Verkauf an ein Drittland	Andere Zwecke als die Fischerei

- 1. Im Laufe des Jahres zu tätige voraussichtliche erstattungsfähige Ausgaben = (Landeswährung)
- 2. Beantragter Vorschuß (höchstens 25 % von 1.) = (Landeswährung)

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 5

REFERENZKARTE FÜR JEDES SCHIFF, FÜR DAS EINE PRÄMIE FÜR DIE ENDGÜLTIGE
STILLEGUNG GEZAHLT WORDEN IST

1. Identifizierung vor der Übertragung:

Name des Schiffes oder letzte Registrierungsnummer:	Radiokennzeichen (soweit verfügbar):
Baujahr:	Länge über alles:
Bauort:	Länge zwischen den Loten:
Schiffsart:	BRT:
	PS oder KW:

2. Streichung aus den Fischereiregistern am:

Bestimmung des Schiffes:

- Abwracken
- endgültige Übertragung in ein Drittland ⁽¹⁾
- Verwendung zu anderen Zwecken als zur Fischerei ⁽²⁾

3. Höhe der vom Mitgliedstaat gezahlten Prämie: (Landeswährung)

Es wird bescheinigt, daß die vorstehenden Angaben zu dem betreffenden Schiff richtig sind und den
Tatsachen entsprechen.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

⁽¹⁾ Bestimmungsland:.....

⁽²⁾ Die künftige Tätigkeitsart ist genau anzugeben:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 1985

**über die Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von Vorschüssen für Maßnahmen gemäß der
Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft
im Rahmen gemeinsamer Unternehmen**

(85/475/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates
vom 4. Oktober 1983 über eine Regelung zur Förderung der
Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirt-
schaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzurei-
chenden Anträge auf Erstattung und auf Zahlung von
Vorschüssen müssen bestimmte Angaben enthalten, anhand
derer die Kommission sich vergewissern kann, daß die
Ausgaben den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr.
2909/83, insbesondere Artikel 3 Absatz 4, entsprechen.Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, müssen die
Mitgliedstaaten die Belege, anhand derer die Beihilfen
berechnet werden, drei Jahre lang nach Auszahlung der
letzten Erstattung zur Verfügung der Kommission halten.Damit die der Kommission gebotene Möglichkeit zur Zah-
lung von Vorschüssen genutzt werden kann, sind die diesbe-
züglichen Einzelheiten und Verfahren festzulegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen ent-
sprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschus-
ses für die Fischwirtschaft –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungsanträge nach Artikel 12 Absatz 1 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 2909/83 müssen den Mustern der
Anhänge 1, 3, 4, und 5 entsprechen.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten halten während eines Zeitraums von drei
Jahren nach Auszahlung der letzten Erstattung sämtliche
Belege oder deren beglaubigte Abschriften anhand derer die
Beihilfen der Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 berechnet
wurden, sowie die vollständigen Akten der Begünstigten zur
Verfügung der Kommission.*Artikel 3*Die Vorschüsse nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 2909/83 auf die von der Kommission genehmig-
ten erstattungsfähigen Ausgaben müssen Gegenstand eines
Antrags des betreffenden Mitgliedstaats sein. Dieser Antrag
ist nach dem Muster des Anhangs 2 zu erstellen.*Artikel 4*(1) Die Vorschüsse dürfen 25 % des Betrags der von der
Kommission genehmigten erstattungsfähigen Ausgaben nach
dem von dem betreffenden Mitgliedstaat übermittelten Vor-
ausschätzungsprogramm nicht überschreiten.(2) Die Kommission kann von dem betreffenden Mit-
gliedstaat die vollständige oder teilweise Rückzahlung des
ausgezählten Vorschusses verlangen, wenn dieser nicht
innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung für die von
der Kommission genehmigten Maßnahmen verwendet wor-
den ist.*Artikel 5*(1) Die Mitgliedstaaten erstellen am Ende eines jeden
Jahres, für das Vorschüsse gezahlt worden sind, einen
Bericht über die Durchführung der Maßnahmen während
dieses Jahres. Dieser Bericht muß der Kommission bis
spätestens 1. Juni des folgenden Jahres zugehen.(2) Vorschüsse für das folgende Jahr können nicht gezahlt
werden, bevor der in Absatz 1 genannte Bericht der Kom-
mission übermittelt worden ist.*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9.

ANHANG 1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19.. GETÄTIGTEN AUSGABEN GEMÄSS DER
VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/83 DES RATES

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE

(Landeswährung)

Art der Maßnahme	Vom Mitgliedstaat gezahlter Betrag	Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben (Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 4)	Berücksichtigungsfähige beantragte Erstattung ⁽³⁾	Von der Kommission bereits überwiesener Vorschuß	Noch zu zahlender Restbetrag
Versuchsfischereikampagne ⁽¹⁾					
Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Fischereiunternehmen ⁽²⁾					
Insgesamt					
Durch den Mitgliedstaat erstatteter Betrag ⁽⁴⁾					
Nettobetrag insgesamt					

⁽¹⁾ Siehe Einzelheiten in Tabelle 1.⁽²⁾ Siehe Einzelheiten in Tabelle 2.⁽³⁾ 50 % des in Spalte 2 angegebenen Betrages.⁽⁴⁾ Im Anhang zu erläutern.

Hiermit wird folgendes bestätigt:

Bestimmungen betreffend sämtliche Maßnahmen

- Die Ausgaben, für die die Erstattung beantragt wird, beziehen sich auf die von der Kommission mit Entscheidung vom genehmigten Maßnahmen.
- Die Begünstigten sind vorschriftsgemäß von dem Prozentsatz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft unterrichtet worden.

Bestimmungen betreffend die Versuchsfischereikampagnen

- Die Erstattung wird nur für Schiffe mit einer Länge zwischen den Loten von 24 m oder mehr beantragt.
- Die Schiffe, für die die Erstattung der Neuausrichtungsprämie beantragt wird, haben im Rahmen der Versuchsfischereikampagnen während mindestens 30 Tagen in einer oder mehreren Fahrten die Fischereitätigkeit ausgeübt.
- Die Kampagnen sind von einem oder mehreren wissenschaftlichen Beobachtern verfolgt worden.

Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Fischereiunternehmen

Die Erstattung wird nur beantragt:

- für Schiffe, für die vom ausländischen Partner ein grundsätzliches Übereinkommensprogramm des Begünstigten genehmigt worden ist;
- für die zeitweilige Überlassung von Fahrzeugen, die in den zwölf Monaten vor der Vorlage des grundsätzlichen Übereinkommensprogramms an mindestens 120 Tagen eine Fangtätigkeit ausgeübt haben, während eines oder mehrerer Zeiträume von mindestens drei Monaten;
- für die endgültige Übertragung von Fahrzeugen, die in den zwölf Monaten vor der Vorlage des grundsätzlichen Übereinkommensprogramms an mindestens 120 Tagen eine Fangtätigkeit ausgeübt haben und Bürgern der Gemeinschaft gehören, die sich mit 40 v. H. oder in Höhe des nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Plafonds am Gesellschaftskapital des gemeinsamen Unternehmens beteiligen.

Ausgenommen von der gültigen Übertragung sind Schiffe, für die eine Prämie für die endgültige Stilllegung im Rahmen der Richtlinie 83/515/EWG bezahlt worden ist.

Die unterzeichnete Behörde hat die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, damit die endgültig übertragenen Schiffe, deren Verzeichnis im Anhang beigefügt ist, endgültig von der Ausübung der Fischerei in den Gewässern der Gemeinschaft ausgenommen werden.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

TABELLE 1

ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19... GETÄTIGTEN AUSGABEN NACH ARTIKEL 4 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/83 (VERSUCHSFISCHEREIKAMPAGNIEN)

Begünstigte der Maßnahmen (1)	Anzahl der beteiligten Schiffe (2)			Gesamtzahl der Einsatztage der Kampagne	Gesamtzahl der Fangtage	Genehmigte Neuausrichtungsprämien nach Artikel 3 Absatz 4	Vom Mitgliedstaat gezahlte für eine finanzielle Beteiligung der EWG in Betracht kommende Beihilfe (Artikel 4 Absatz 2)	Beantragte Erstattung
	24 - 33 m	33 - 55 m	+ 55 m					
Insgesamt								

(1) Name der Firma.

(2) Für jedes Schiff ist der Vordruck Anhang 3 auszufüllen.

TABELLE 2

**ANTRAG AUF ERSTATTUNG DER IM JAHR 19... GETÄTIGTEN AUSGABEN NACH ARTIKEL 9
DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/83 (ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN GEMEINSAMER
FISCHEREIUNTERNEHMEN)**

A. Zeitweilige Überlassung

Name des Schiffes	Blatt Nr.... ⁽¹⁾	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfe	Für die finanzielle Beteili- gung der Gemeinschaft in Betracht kommende Beihilfe	Beantragte Erstattung
		(Landeswährung)		

⁽¹⁾ Für jedes Schiff ist der Vordruck in Anhang 4 auszufüllen.

B. Endgültige Übertragung

Name des Schiffes	Blatt Nr.... ⁽²⁾	Vom Mitgliedstaat gezahlte Beihilfe	Für die finanzielle Beteili- gung der Gemeinschaft in Betracht kommende Beihilfe	Beantragte Erstattung
		(Landeswährung)		

⁽²⁾ Für jedes Schiff ist der Vordruck in Anhang 5 auszufüllen.

ANHANG 2

ANTRAG AUF ZAHLUNG EINES VORSCHUSSES FÜR DAS JAHR 19.. IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2909/83

A. Versuchsfischereikampagnen

1	2	3
Beteiligtes Schiff (Name)	Gesamtdauer der Kampagnen (Monate)	Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Ausgaben (Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 4) (Landeswährung)

- 1. Im Laufe des Jahres zu tätigende voraussichtliche erstattungsfähige Ausgaben = (Landeswährung)
- 2. Beantragter Vorschuß (höchstens 25 % von 1.) = (Landeswährung)

B. Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Fischereiunternehmen

1	2	3			
Beteiligte Schiffe (Anzahl)	Voraussichtliche Gesamttonnage (BRT)	Voraussichtliche Zweckbestimmung in % der Tonnage			
		Zeitweilige Überlassung		Endgültige Übertragung	
		%	Quartale	%	BRT

- 1. Im Laufe des Jahres zu tätigende voraussichtliche erstattungsfähige Ausgaben = (Landeswährung)
- 2. Beantragter Vorschuß (höchstens 25 % von 1.) = (Landeswährung)

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANHANG 3

VERSUCHSFISCHEREIKAMPAGNEN

(Blatt Nr.)

1. Name des Schiffes: Länge über alles:
- Baujahr: Länge zwischen Loten:
- Heimathafen: BRT:
- Fangtechnik: PS oder KW:
2. Name des Begünstigten:
3. Entscheidung der Kommission vom:
4. Merkmale der Kampagne:
- Fanggebiete:
 - Gefangene Arten: (Tonnen) darunter ⁽¹⁾:
 - Tatsächlicher Beginn der Kampagne:
 - Ende der Kampagne:
 - Wissenschaftlicher Beobachter:
(Name)
-
(Anschrift)
5. Finanzielle Ergebnisse der Kampagne:
- Erlöse (Landeswährung)
 - Betriebskosten (Landeswährung)
 - Differenz (Landeswährung)
6. Vom Mitgliedstaat gezahlte Neuausrichtungsprämie: (Landeswährung)

Es wird bescheinigt, daß

- die vorstehenden Angaben zu dem betreffenden Schiff richtig sind und mit dem Vorausschätzungsprogramm übereinstimmen, anhand dessen die Kommission die geplanten Maßnahmen und Ausgaben genehmigt hat;
- ein ausführlicher Bericht nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 der Kommission übermittelt worden ist / in Kürze übermittelt werden wird ⁽²⁾.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

⁽¹⁾ Die wichtigsten Fischarten angeben.⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG 4

ZEITWEILIGE ÜBERLASSUNG

(Blatt Nr.)

1. Name des Schiffes
oder Registrierungsnummer: Fangtechnik:
Länge über alles:
..... Länge zwischen Loten:
Baujahr: BRT:
Heimathafen: PS oder KW:
2. In den zwölf Monaten vor der Vorlage des grundsätzlichen Übereinkommensprogramms ausgeübte Fangtätigkeit:
> 120 Tage (Unternehmen in Form einer Arbeitsgemeinschaft): Tage
3. Für Kapitalgesellschaften:
 - a) Gesellschaftskapital: (Referenzwährung)
 - b) Beteiligung des EWG-Partners:
(> 40 % des Gesellschaftskapitals nach a) oder in Höhe des nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Plafonds: %)
4. Firma des gemeinsamen Unternehmens:
 - Name des EWG-Partners:
 - Name des Drittlandpartners:
5. Zielland der zeitweiligen Überlassung:
6. Fanggebiete:
7. Gefangene Arten (Tonnen) darunter ⁽¹⁾:
8. Vom Mitgliedstaat gezahlte Kooperationsprämie:
 - Vom bis = Quartale × 25 ECU =
(Landeswährung) ⁽²⁾
 - Vom bis = Quartale × 25 ECU =
(Landeswährung) ⁽²⁾
 - Vom bis = Quartale × 25 ECU =
(Landeswährung) ⁽²⁾

Es wird bescheinigt, daß

- die vorstehenden Angaben zu dem betreffenden Schiff richtig sind und mit dem Vorausschätzungsprogramm übereinstimmen, anhand dessen die Kommission die geplanten Maßnahmen und Ausgaben genehmigt hat (vgl. Entscheidung der Kommission vom);
- das Schiff während der Dauer der zeitweiligen Überlassung nicht für Fangtätigkeiten in der 200-Meilen-Zone vor den Küsten der Mitgliedstaaten, die unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fallen, und in den übrigen unter die Oberhoheit und Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten fallenden Gebieten eingesetzt worden ist.

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

⁽¹⁾ Die wichtigsten Fischarten angeben.

⁽²⁾ Angewendeter Umrechnungskurs: 1 ECU = (Landeswährung).

ANHANG 5

ENDGÜLTIGE ÜBERTRAGUNG

(Blatt Nr.)

1. Identifizierung vor der Übertragung:

Name des Schiffes oder Registrierungsnummer:	Radiokennzeichen (soweit verfügbar):
.....	Länge über alles:
Baujahr:	Länge zwischen Loten:
Heimathafen:	BRT:
Fangtechnik:	PS oder KW:

2. Streichung aus den Fischereiregistern am:

3. Endgültige Übertragung nach (Zielland):

In den zwölf Monaten vor Vorlage des grundsätzlichen Übereinkommensprogramms ausgeübte Fangtätigkeit:

> 100 Tage, und zwar: Tage

4. Gesellschaftskapital des gemeinsamen Unternehmens: (Referenzwährung)
davon:

Beteiligung des EWG-Partners
(> 40 % des Gesellschaftskapitals oder Höhe des nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geltenden Plafonds, d. h. %)

5. Firma des gemeinsamen Unternehmens:

— Name des EWG-Partners:

— Name des Drittlandpartners:

6. Vom Mitgliedstaat gezahlte Prämien: Insgesamt = (Landeswährung) ⁽¹⁾

und zwar 400 ECU × BRT (bis 300 BRT) = (Landeswährung) ⁽¹⁾

200 ECU × BRT (über 300 BRT) = (Landeswährung) ⁽¹⁾

Es wird bescheinigt, daß

— die vorstehenden Angaben zu dem betreffenden Schiff richtig sind und mit dem Vorausschätzungsprogramm übereinstimmen, anhand dessen die Kommission die geplanten Maßnahmen und Ausgaben genehmigt hat (vgl. Entscheidung der Kommission vom).

Datum, Stempel und Unterschrift der zuständigen Behörde

⁽¹⁾ Angewendeter Umrechnungskurs: 1 ECU = (Landeswährung).

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1985

zur Festsetzung der sich aus der Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr für das Jahr 1986 ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten

(85/476/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 ist eine automatische jährliche Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 15 % während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem Kontingent für das Jahr 1986 vorgesehen.

Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung obliegt es der Kommission, während eines Zeitraums von vier Jahren ab dem Jahr 1985, vor dem 1. Oktober jedes Jahres die sich aus der genannten Kontingentserhöhung ergebende Zuteilung zusätzlicher Genehmigungen an die Mitgliedstaaten festzulegen.

Diese zusätzlichen Genehmigungen sind auf die Mitgliedstaaten nach den in Artikel 3 Absatz 3 derselben Verordnung genannten Kriterien und nach dem Berechnungsverfahren gemäß Anhang IV der Verordnung aufzuteilen.

Außerdem ist in der Verordnung vorgesehen, daß mit Rücksicht auf die geographische Lage Griechenlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs die Zahl der diesen Ländern zugewiesenen Genehmigungen zusätzlich erhöht wird.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung wird die Entscheidung der Kommission zwei Monate nach ihrer Mitteilung rechtskräftig, sofern in der Zwischenzeit nicht ein Mitgliedstaat den Rat mit der Angelegenheit befaßt –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zahl der sich aus der Erhöhung des Gemeinschaftskontingents für 1985 um 15 % ergebenden zusätzlichen Güterkraftverkehrsgenehmigungen für das Jahr 1986 beträgt 803 Genehmigungen.

Artikel 2

Die Zuteilung der zusätzlichen Genehmigungen gemäß Artikel 1 an die einzelnen Mitgliedstaaten wird wie folgt festgelegt:

Belgien	87,
Dänemark	112,
Deutschland	120,
Griechenland	27,
Frankreich	89,
Irland	42,
Italien	100,
Luxemburg	48,
Niederlande	103,
Vereinigtes Königreich	75.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1985

Für die Kommission
Stanley CLINTON DAVIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 61.